

GEMEINDE GIPF-OBFRICK



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit	2
II. Vorschriften über das Bestattungswesen		
2	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	2
3	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	2
4	Einsargung und Aufbahrung	2
5	Ort der Bestattung	3
6	Kremation	3
III. Vorschriften über das Friedhofswesen		
7	Friedhofgärtner und Totengräber	3
8	Belegungsplan	3
9	Zutritt zum Friedhof	3
10	Bestattungsmöglichkeiten	4
11	Benützungsdauer der Gräber	4
12	Familiengräber, Gemeinschaftsgrab, Grabstätte für Totgeburten vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat	4
13	Zusätzliche Urnenbestattungen	5
14	Aufhebung der Gräber	5
15	Exhumation	5
16	Grabmäler	5
17	Bewilligungspflicht für Grabmäler	5
18	Zulässige Grösse	6
19	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	6
20	Form und Gestaltung, Materialien	6
21	Handwerkliche Bearbeitung	7
22	Einfassungen	7
23	Bepflanzung, Bäume, Sträucher	7
24	Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe	8
25	Unterhaltungspflicht	8
26	Haftung	8
27	Schadenersatz	8
28	Strafbestimmungen	8
29	Inkrafttreten	9
Anhang (Grabgestaltung und Gebühren)		10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Gesetzliche Grundlagen
und Zuständigkeit

¹Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat Gipf-Oberfrick dieses Reglement.

²Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Mit dem Vollzug sind die Gemeindekanzlei, der Friedhofgärtner und der Totengräber beauftragt.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 2

Pflicht zur Anmeldung
des Todesfalles

¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei innert zwei Tagen zu melden.

²Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächsten verwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

§ 3

Anordnung und
Zeitpunkt der Bestattung

Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, täglich, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

§ 4

Einsargung und
Aufbahrung

¹Für das Einsargen des Leichnams sind die Angehörigen besorgt.

²Der Leichnam kann in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind weitgehend zu berücksichtigen.

§ 5

Ort der Bestattung

¹Alle Verstorbenen, welche in Gipf-Oberfrick Wohnsitz hatten, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Gipf-Oberfrick beigesetzt.

²Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gipf-Oberfrick hatten, können auf dem Friedhof Gipf-Oberfrick beigesetzt werden. Die Beisetzung ist kostenpflichtig.

§ 6

Kremation

¹Der Zeitpunkt der Kremation wird direkt durch den Bestatter, im Auftrag der Angehörigen oder durch die Gemeindeganzlei, mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

²Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Urne im Krematorium abgeholt wird.

III. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN

§ 7

Friedhofgärtner
und Totengräber

Der Friedhofgärtner und der Totengräber üben ihre Tätigkeit nach dem Pflichtenheft aus. Der Friedhofgärtner überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 8

Belegungsplan

Die Gemeindeganzlei führt einen Belegungsplan.

§ 9

Zutritt zum Friedhof

¹Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Er ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

§ 10

Bestattungsmöglichkeiten

¹Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Für Erdbestattung:

- Einzelgräber
- Familiengräber (solange Vorrat)
- Kindergräber

Für Urnenbestattung:

- Einzelgräber
- Familiengräber (solange Vorrat)
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab

²Grabstätte für Totgeburten vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat.

³Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

§ 11

Benutzungsdauer
der Gräber

¹Die Benutzungsdauer der Gräber bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

²Das Benützungsrecht bei Familiengräbern beträgt 25 Jahre von der Erstbestattung an. Das Benützungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Bei einer Zweitbestattung verlängert sich das Benützungsrecht um 25 Jahre.

§ 12

Familiengräber

¹Familiengräber für Paare werden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Die Anzahl dieser Gräber ist beschränkt.

Gemeinschaftsgrab

²Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle wird nicht markiert.

³Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

⁴Der Name, das Geburtsdatum und das Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf einer gemeinsamen Schrifftafel vermerkt werden.

Grabstätte für Totgeburten
vor dem sechsten
Schwangerschaftsmonat

⁵Die Grabstelle wird nicht markiert. Frische Blumen oder Arrangements können auf der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

§13

Zusätzliche
Urnenbestattungen

¹Die Beisetzung von Aschenurnen kann auch im Reihen- oder Familiengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

²Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.

§ 14

Aufhebung der
Gräber

¹Müssen Einzelgräber, Grabreihen, Grabfelder oder Familiengräber in Folge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen brieflich (soweit möglich) sowie durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

²Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

§ 15

Exhumation

Exhumationen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.

§ 16

Grabmäler

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz.

§ 17

Bewilligungspflicht
für Grabmäler

¹Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Friedhofgärtner zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung beizulegen.

Der Friedhofgärtner muss Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

²Beschwerden gegen Entscheide des Friedhofgärtners sind an den Gemeinderat zu richten, der abschliessend entscheidet.

§ 18

Zulässige Grösse

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen, sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 19

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate und auf Urnengräber 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

²Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

³Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte oder ein am Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

§ 20

Form und Gestaltung

¹Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Friedhofbild ergeben.

Materialien

²Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz und Metalle.

³Von den Natursteinen eignen sich besonders einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein und Granit. Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind. Nicht zulässig sind unbearbeitete Feldsteine sowie „Findlinge“. Für jedes Grabmal aus Stein darf nur ein Material verwendet werden.

§ 21

Handwerkliche
Bearbeitung

¹Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

²Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 22

Einfassungen

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

Vor allen Gräbern, welche nicht an Hauptwege anschliessen, werden durch die Gemeinde Platten gelegt oder Kieswege erstellt.

Zwischen den Reihengräber werden durch die Gemeinde Trittplatten gelegt.

§ 23

Bepflanzung

¹Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

Bäume
Sträucher

²Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

³Pflanzen, die durch ihre Höhe (max 1.20 m) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 24

Vernachlässigung
des Unterhalts

¹Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch diesen mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Abfälle und leere
Gefässe

²Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch / anorganisch). Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 25

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 26

Haftung

Die Gemeinde Gipf-Oberfrick übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

§ 27

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 28

Strafbestimmungen

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2004 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Gipf-Oberfrick vom 28. November 2003.

GEMEINDERAT GIPF-OBERFRICK

Andreas Schmid
Gemeindeammann

Urs Treier
Gemeindeschreiber

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A. Grabzeichen und Grabgestaltung

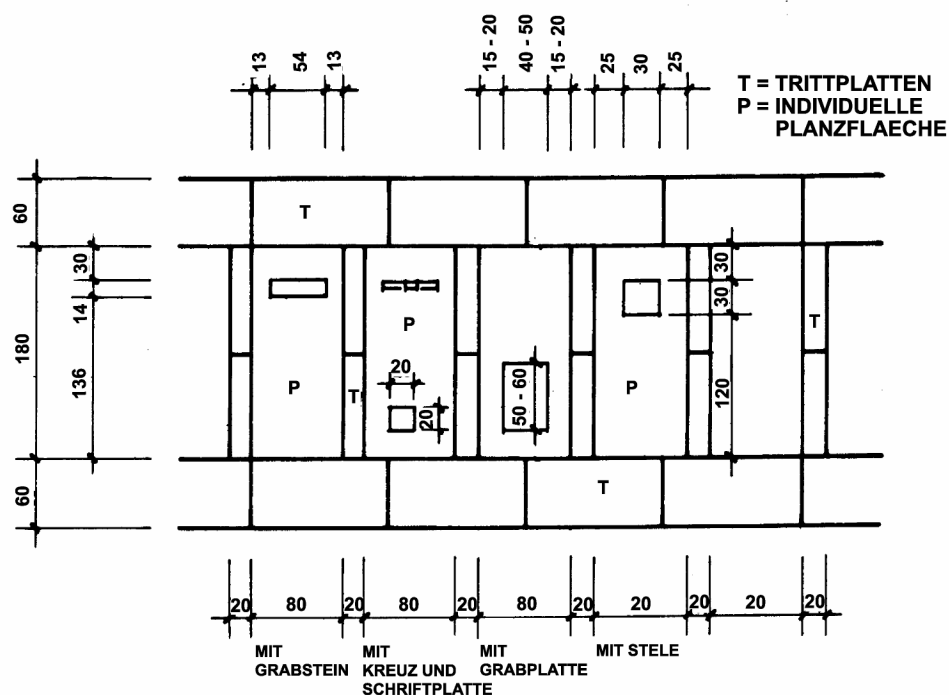
1. Allgemeine Bestimmungen

Auf den Reihen- Urnen- und Familiengräber dürfen Grabzeichen nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden. Auf gewissen Urnengrabreihen dürfen nur liegende Grabplatten verwendet werden (nach Belegungsplan). Auf dem Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung. Auf der Grabstätte für Totgeburten vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat wird auf eine Schrifttafel verzichtet.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine sep. Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden (max. 0.04m²). Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

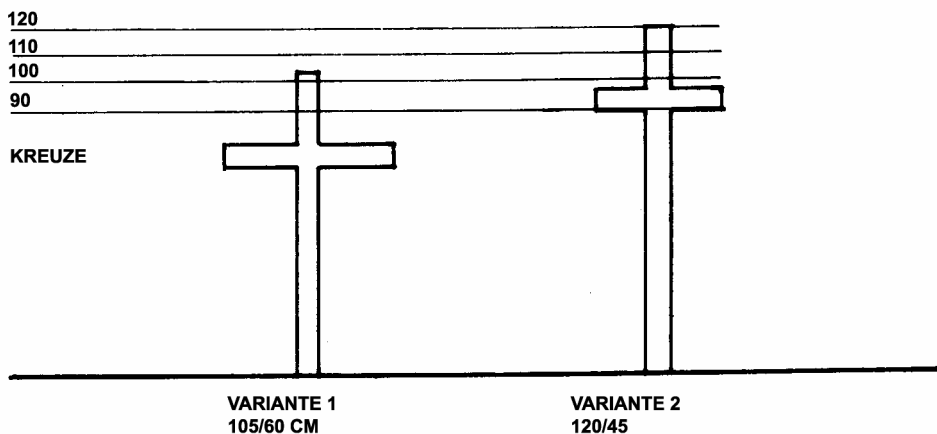
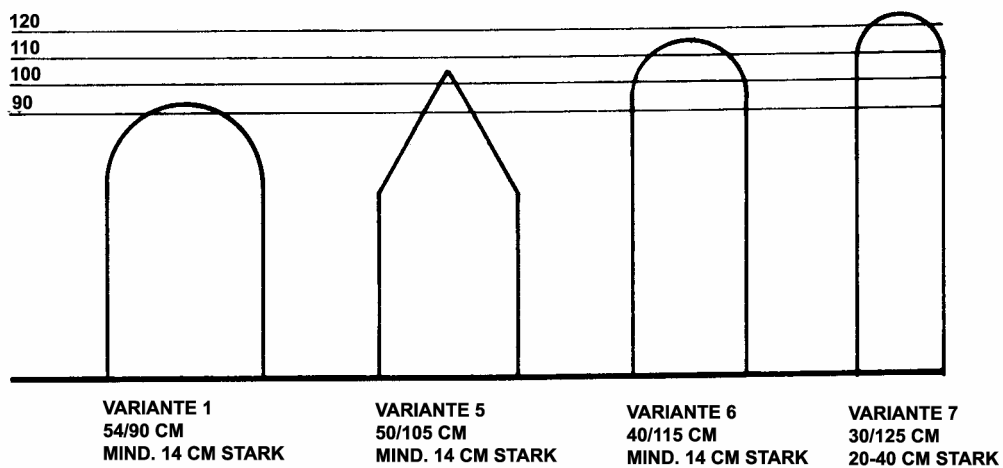
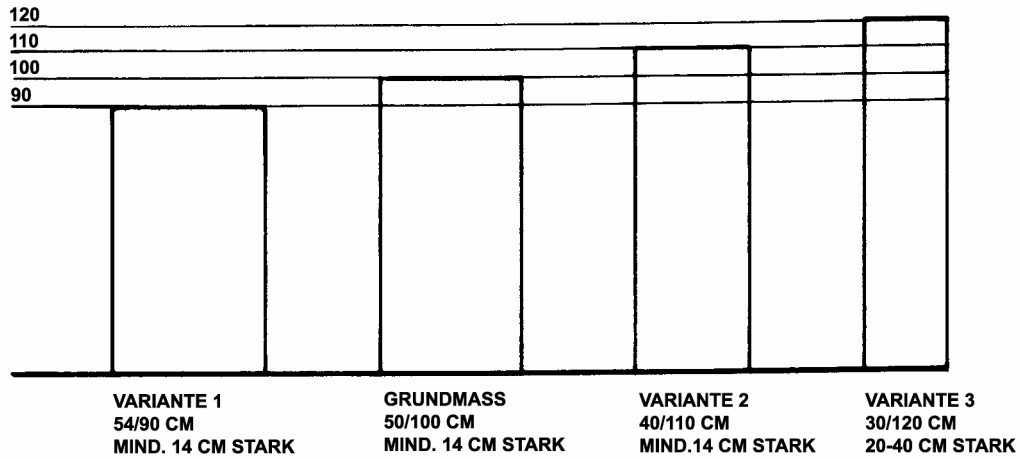
2. Beispiele Grabmäler und Gräber

a) Reihengräber Erdbestattung

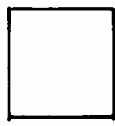


Auf Erdbestattungs-Reihengräber dürfen Grabzeichen in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.



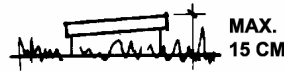
Liegende Grabplatten



GRUNDMASSE
40/40



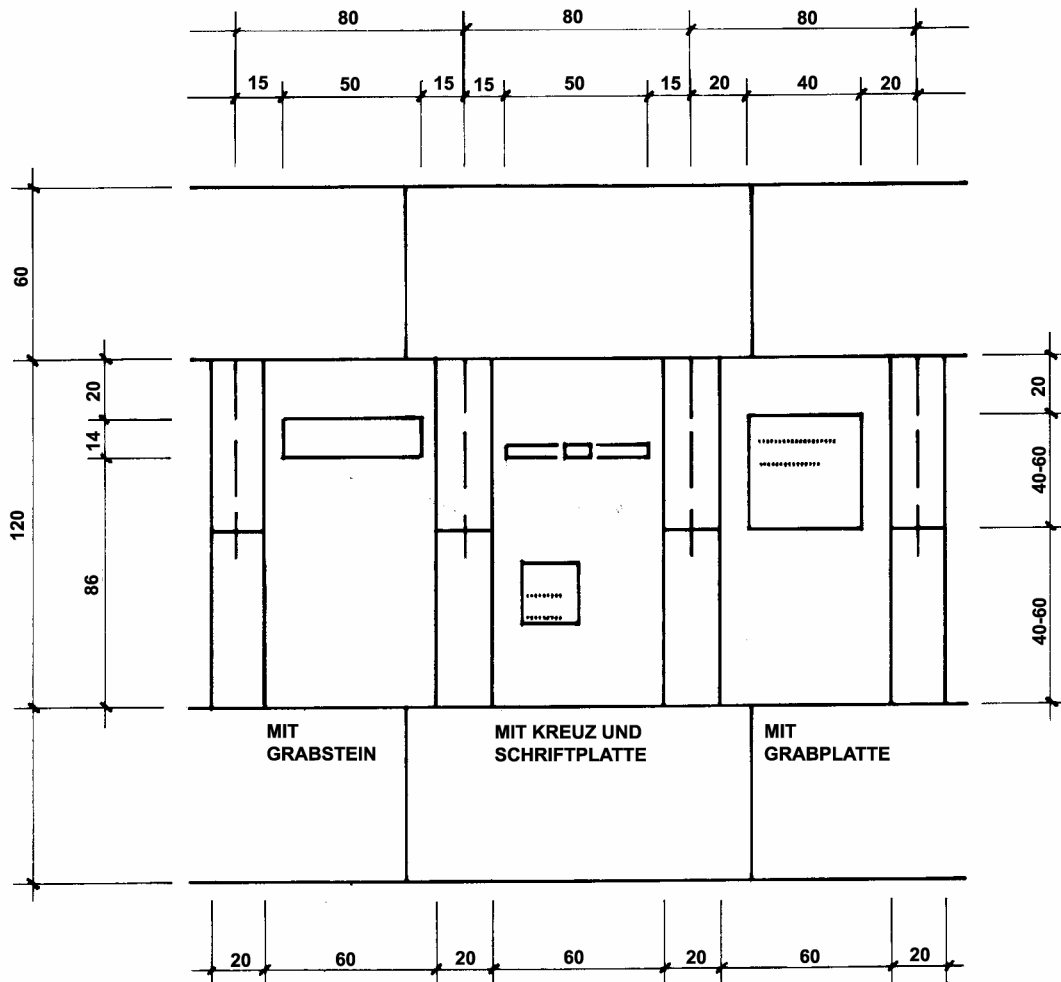
45/60



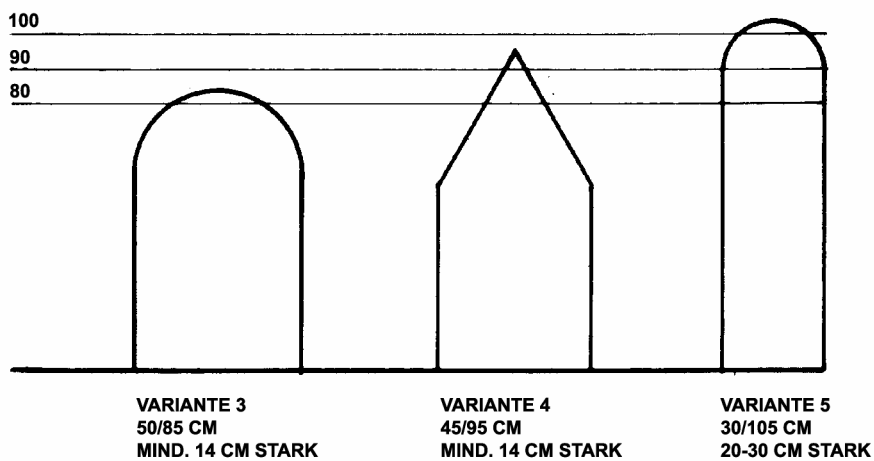
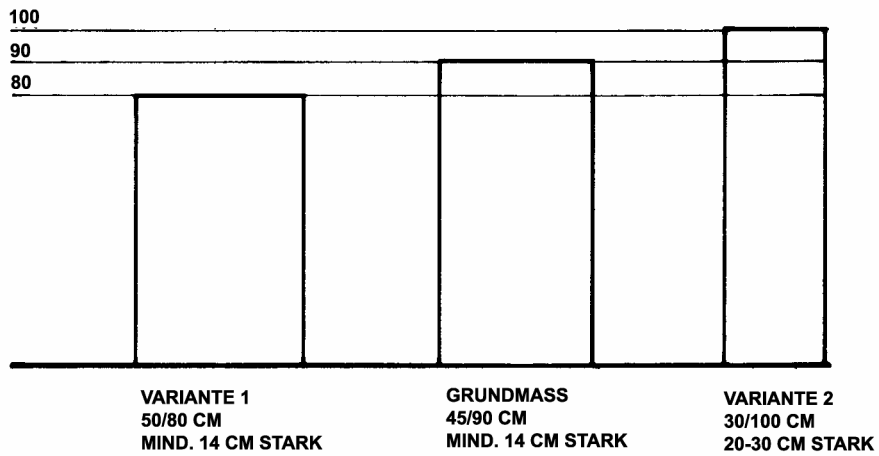
MAX.
15 CM

MAX. GEFAELLE 5 %
MIND. 6 CM STARK

b) Reihengräber Urnen

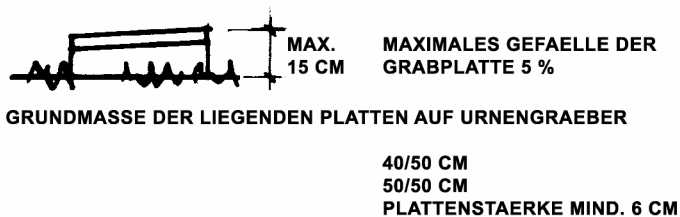


Auf Urnen-Reihengräber dürfen Grabzeichen in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.



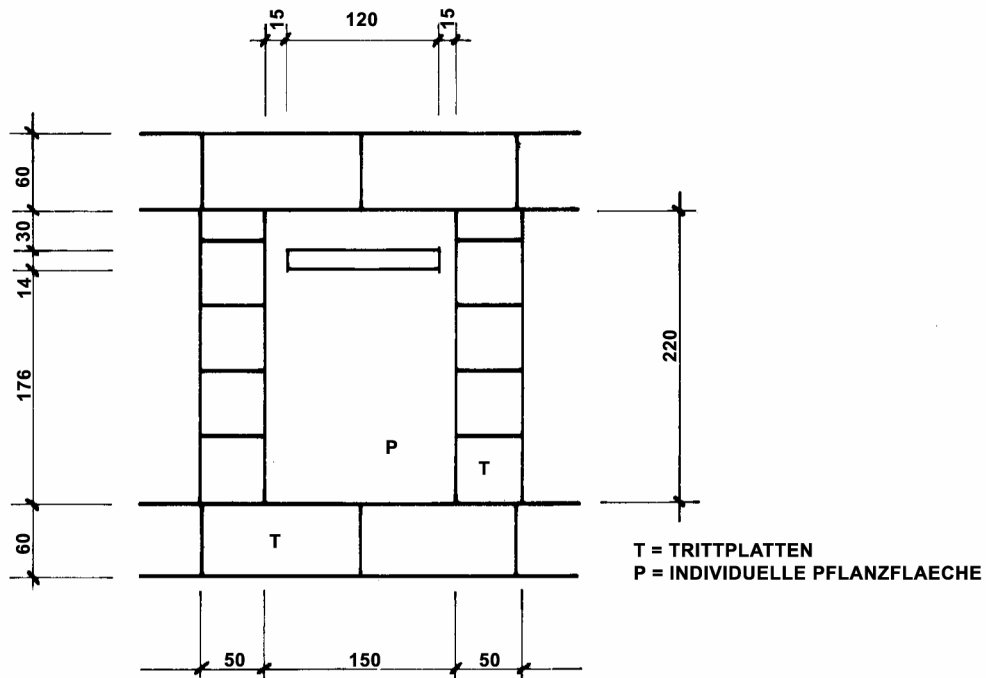
KREUZE
MAX. HOEHE 110 CM
MAX. BREITE 50 CM

Liegende Grabplatten

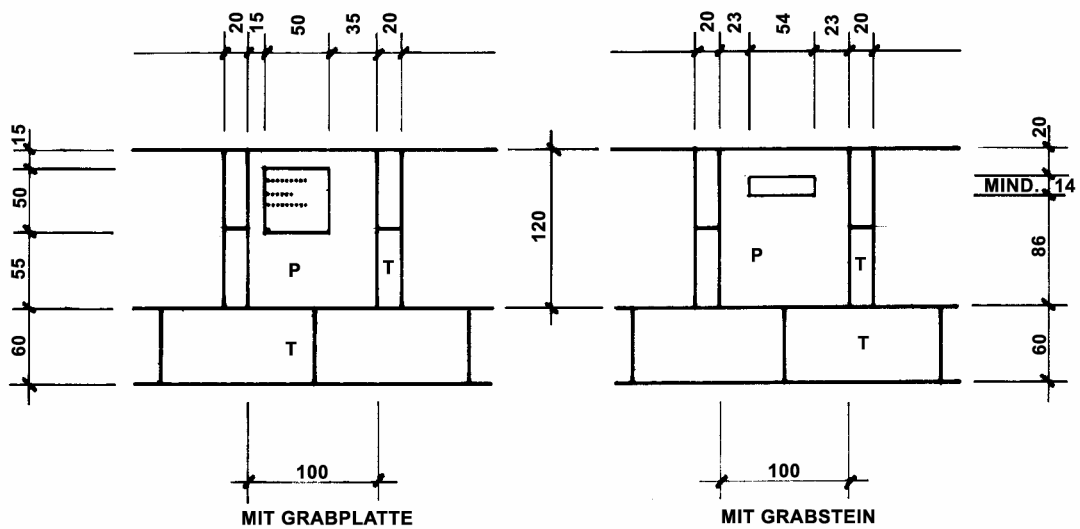


c) Familiengräber

BEISPIELE ERDBESTATTUNG



BEISPIELE URNRBESTATTUNG



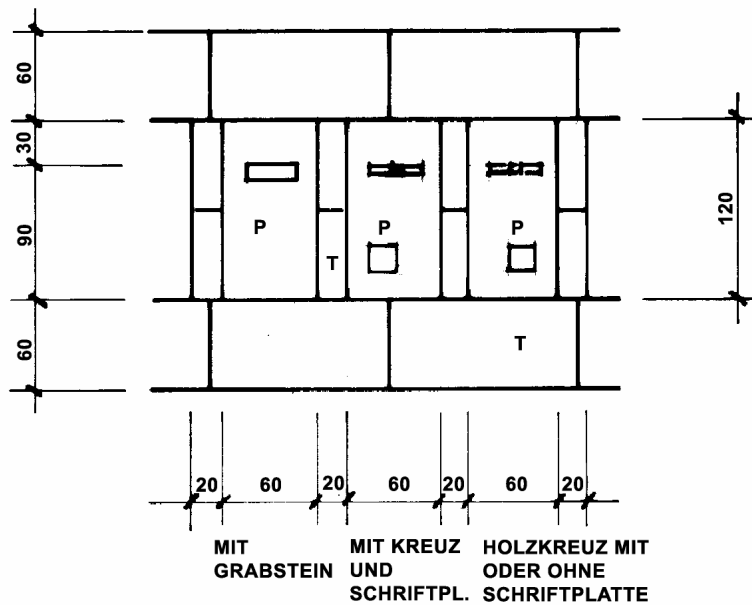
Grabmäler für Erdbestattung

Breite max. 120 cm
Höhe max. 120 cm
Sichtfläche max. 1,2 m²

Grabmäler für Urnenbestattung

Breite max. 80 cm
Höhe max 100 cm

d) Kindergräber



Grabmäler für Kindergräber	Breite max.	35 cm
	Höhe max.	90 cm
	Mind. Stärke	12 cm
Steinkreuze	Mind. Stärke	8 cm

B. Gebühren und Kosten

(Indexstand der Gebühren, Januar 2004)

1. Beisetzung von in Gipf-Oberfrick wohnhaften Personen

a) Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde Gipf-Oberfrick

- Administration durch die Amtsstellen
- Kremationskosten
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung (ausgenommen Familiengräber und Auswärtige)
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Leistungen des Friedhofgärtners und des Totengräbers
 - Öffnen und Herrichten des Grabes
 - Beisetzung der Urne oder des Sarges
 - Trittplatten zwischen den Gräbern

Auflistung vollständig

b) *Kostenübernahme durch die Angehörigen*

Kosten eines Familiengrabes	
- Familiengrab - Erdbestattung	Fr. 7'000.—
- Familiengrab - Urne	Fr. 3'000.—

Sämtliche Fremdkosten	
- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)	
- Überführung	

Auflistung nicht vollständig

c) *Urnengemeinschaftsgrab*

Urnengemeinschaftsgrab	
- mit Namensnennung	Fr. 600.—
- ohne Namensnennung	Gratis

2. Beisetzung von nicht in Gipf-Oberfrick wohnhaften Personen

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Gemeinde Gipf-Oberfrick erhebt für die Bestattung und ein Grabfeld folgende Gebühren:

<i>Grabgebühren</i>	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder</i>
Reihengrab Erdbestattung	Fr. 900.--	Fr. 900.--
Reihengrab Urnenbestattung	Fr. 700.--	Fr. 700.--
Frühgeburten		Fr. 100.--
 <i>Bestattungsgebühren</i>		
Erdbestattung Reihengrab	Fr. 1500.--	Fr. 1000.--
Erdbestattung Familiengrab	Fr. 2000.--	Fr. 1200.--
Urnenbestattung Reihengrab	Fr. 800.--	Fr. 800.--
Urnenbestattung in bestehendes Grab	Fr. 700.--	Fr. 700.--
Urnengemeinschaftsgrab, mit Namensnennung	Fr. 1000.--	Fr. 1000.--
Urnengemeinschaftsgrab, ohne Namensnennung	Fr. 600.--	Fr. 600.--
Frühgeburten		Fr. 200.--

Sämtliche Fremdkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.